

Zwei Jahre später, im März 1489, erschienen die Parteien nun vor dem Schiedsgericht zu Feldkirch, welches aus dem Vogt zu Feldkirch, Hans Jakob v. Bodman, den herzoglichen Räten: Freiherrn Ludwig v. Brandis, Peter v. Hemen, und einigen Besitzern bestand. Theobald v. Schlandersberg ließ durch seinen Bedner sagen: Wie er und seine Vorfahren länger als Menschengedenken bezogen habe jährlich 32 Schilling Pfg. und 19 Wertkäs Zins aus etlichen Höfen und Gütern, die zum Schloß Gutenberg gehören, welche Höfe und Güter jetzt Welti Wolfinger inne habe. Er und seine Vorgänger hätten diesen Zins bisher ruhig gegeben; jetzt seit etlichen Jahren haben ihnen Ulrich v. Ramschwag und Welti Wolfinger die Leistung unbilligerweise verweigert. Darauf wies Welti Wolfinger seinen Lehenbrief vor. Als dieser verlesen war, sprach sein Advokat: Die Güter gehören zum Schloß Gutenberg und die Lehenspflicht und Zinse sind im Lehenbrief genau angegeben. Die Güter und die Zinse gehören dem Herzog allein; Wolfinger ist also dem Schlandersberg nichts schuldig. Dieser hat für seine Forderung auch nichts schriftliches in Händen. Man weiß wohl, daß vor Jahren die v. Landenberg das Schloß vom Hause Österreich sag- und pfandsweise innegehabt haben; aber sie hatten nicht das Recht, ohne Erlaubnis der Herzoge die Güter zu verpfänden oder zu verkaufen. Ob also damals die Landenberg und Sigberg denen v. Schlandersberg, die mit ihnen verwandt waren, solche Zinse zugestanden und wie das zugegangen, das geht uns nichts an; wenn Schlandersberg Zinse auf den Gütern hätte, hätte er vor Jahren die Briefe darüber erneuern und empfangen sollen, wie es Andere getan haben, als man die Lehen erneuerte (1474). Es ist wahr, Wolfinger hat etliche Jahre dem Schlandersberg gezinst, weil er ihm immer sagte, er habe genug Briefe dafür, so daß er ihm glaubte; aber er konnte in Wirklichkeit keine Gründe vorweisen. Also möge der Kläger jetzt schriftliche Beweise vorbringen für die Richtigkeit seiner Forderung; sein bloßes Wort genügt nicht.

Theobald v. Schlandersberg ließ nun sein Urbar und andere Briefe vorlesen und dann vorbringen: Eine Erneuerung der Briefe sei deshalb nicht nötig gewesen, weil der Zins willig bezahlt worden sei. Die Briefe seien nun aber denen v. Sigberg durch eine große Feuersbrunst zugrunde gegangen. Es wäre auch